

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf), Ernst Schwanhold, Marion Caspers-Merk, Dr. Liesel Hartenstein, Hermann Bachmaier, Ingrid Becker-Inglau, Wolfgang Behrendt, Hans-Werner Bertl, Anni Brandt-Elswieier, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Dagmar Freitag, Uwe Göllner, Dieter Grasedieck, Klaus Hasenfratz, Dieter Heistermann, Reinhold Hemker, Rolf Hempelmann, Frank Hofmann (Volkach), Susanne Kastner, Horst Kubatschka, Helga Kühn-Mengel, Eckart Kuhlwein, Detlev von Larcher, Dieter Maaß (Herne), Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Günter Oesinghaus, Adolf Ostertag, Günter Rixe, Bernd Scheelen, Dieter Schloten, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dagmar Schmidt (Meschede), Regina Schmidt-Zadel, Walter Schöler, Lisa Seuster, Jella Teuchner, Günter Verheugen, Verena Wohlleben, Heidemarie Wright

– Drucksache 13/8460 –

Metallrecycling

In dem Bericht „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung in Deutschland“ zur VN-Sondergeneralversammlung in New York hebt die Bundesregierung im Kapitel Abfallwirtschaft – Schließung von Stoffkreisläufen besonders hervor, daß Abfälle möglichst in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden müssen. Sie weist dabei auch auf das hohe Innovationspotential und auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Ressourcenproduktivität hin. Im Bereich des Metallrecyclings sieht die Realität anders aus. Mit Dumpingpreisen werden recyclingfähige und zudem ökologisch problematische Abfälle im Bergbau als Versatzmaterial eingesetzt und der Kreislaufwirtschaft entzogen.

Ganze Produktionszweige haben sich auf die Verwertung metallhaltiger Rückstände konzentriert. Die Recyclingraten für Blei und Kupfer liegen bei 49 %, Zink und Aluminium bei 38 bzw. 35 %. Über Recyclingverfahren können 22 % des europäischen Vorstoffbedarfs für die Zinkindustrie bezogen auf die Minenproduktion von Zinkerzen gedeckt werden. In den verwertbaren Abfällen sind Zinkgehalte von bis zu 35 % enthalten. In Übersee werden teilweise Zinkerze mit Gehalten unter 8 % abgebaut. Es ist ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll, diese Abfälle nicht zu nutzen. Derartige Fälle sind aus Thüringen und anderen Bundesländern bekannt.

1. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß im Bergversatz Abfälle zur Verwertung eingesetzt werden, die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können?

Nach § 5 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig vor einer Beseitigung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei ist eine hochwertige Verwertung anzustreben. Abfälle sollen im Interesse der in § 1 KrW-/AbfG zum Gesetzeszweck erhobenen Schonung der natürlichen Ressourcen möglichst effektiv ihrem roh- oder werkstofflichen Potential entsprechend verwertet und so möglichst lange im Wirtschaftskreislauf gehalten werden.

Um eine Maßnahme als Verwertung anzuerkennen, ist es erforderlich, daß die Entsorgungsmaßnahme im Hauptzweck auf die Nutzung, im Falle der metallhaltigen Abfälle insbesondere des stofflichen Potentials, und nicht auf die bloße Beseitigung von Schadstoffen gerichtet ist. Dies muß bei Maßnahmen des Versatzes im Einzelfall geprüft werden. Aus § 7 Abs. 2 KrW-/AbfG ist zu schließen, daß der Versatz von Abfällen unter Tage auch vom Gesetzgeber grundsätzlich als Möglichkeit der Verwertung angesehen wird.

Von besonderer Bedeutung ist das Gebot, daß eine hochwertige Verwertung anzustreben ist. Das Gebot bezieht sich auf eine vergleichende Bewertung mehrerer in Betracht kommender, ordnungsgemäß und schadlos durchführbarer Verwertungsverfahren, deren Realisierung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Da die Hochwertigkeit der Verwertung lediglich „anzustreben“ ist, können die zuständigen Behörden die Abfallerzeuger oder -besitzer zwar nicht verpflichten, das „hochwertigste“ Verfahren zu nutzen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, gegen evident niedrigwertige Verfahren einzuschreiten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Abfallerzeuger aus rein finanziellen Gründen das von ihm bislang genutzte und damit offensichtlich technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare hochwertige Verwertungsverfahren zugunsten einer für ihn kostengünstigeren, aber minderwertigen Verwertung aufgibt.

Soweit nicht Legierungsbestandteile oder sonstige Verunreinigungen in den Zinkstäuben enthalten sind, die den Einsatz ökologisch bedenklicher Recyclingverfahren erfordern oder ein technisch äußerst aufwendiges Verfahren eingesetzt werden muß, sollte bei hinreichenden Zinkgehalten die Aufarbeitung der Stäube einer Verwendung als Versatz vorgezogen werden. Dies gilt analog auch für die im Vorwort angesprochenen Stäube mit Zinkgehalten von bis zu 35 %.

2. In welchen Bundesländern gibt es derartige Fälle?
Wie bewertet die Bundesregierung diese Vorgänge?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in folgenden Ländern bergbaufremde Abfälle unter Tage durch Versatz verwertet: Ba-

den-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zinkhaltige Stäube der im Vorwort angesprochenen Art werden nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen nur in einem Bergwerk in Thüringen eingesetzt. In der Mehrzahl werden andere bergbaufremde Abfälle unter Tage durch Versatz verwertet; hierbei ist die Frage konkurrierender hochwertigerer Verwertungsverfahren bisher nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen.

Im übrigen wird hinsichtlich der Bewertung auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche ökonomischen Auswirkungen hat dies auf Unternehmen, die sich mit entsprechenden Technologien auf ein Metallrecycling eingerichtet haben und aufgrund von Dumpingpreisen einer massiven Wettbewerbsverzerrung ausgesetzt sind?

Umfassende und belastbare Informationen zu ökonomischen Auswirkungen auf Unternehmen, die sich mit entsprechenden Technologien auf ein Metallrecycling eingerichtet haben, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß es in bestimmten Fällen aufgrund der besonderen finanziellen Gegebenheiten von Bergbaubetrieben durch den Versatz von bergbaufremden Abfällen unter Tage zu einem verschärften Wettbewerb mit Unternehmen des Metallrecyclings kommen kann.

4. Ist nach Ansicht der Bundesregierung der Preis für die Verwertung der entscheidende Faktor für den Weg der Abfälle?
Was gedenkt sie zu unternehmen, um das Öko-Dumping zu beenden?

Dem Erzeuger oder Besitzer von Abfällen bleibt es unbenommen, bei Vorliegen mehrerer Verwertungsverfahren, die den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genügen und bei denen insbesondere das Hochwertigkeitsgebot nicht verletzt ist, den preisgünstigsten Weg einzuschlagen. Bei der Auswahl eines Verwertungsverfahrens wird letztlich die Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit und der Schadlosigkeit entscheidend sein.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

5. Wann wird die Bundesregierung eine Definition für hochwertige Verwertungsverfahren vorlegen?

Schon im Gesetzgebungsverfahren hat die Bundesregierung die Auffassung vertreten, daß die hochwertige Verwertung im wesentlichen auf eine möglichst effektive, dem roh- oder werkstofflichen oder energetischen Potential des Abfalls entsprechende Verwertung abzielt, um im Interesse der zum Gesetzeszweck erhobenen Schonung natürlicher Ressourcen Abfälle möglichst lange im Wirtschaftskreislauf zu halten.

Da der Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Verantwortung der Länder liegt, hat die 48. Umweltministerkonferenz im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzuges eine Arbeitsgruppe beauftragt, als Vollzugshilfe den Entwurf eines „Auslegungspapiers“ zum Gesetz zu erarbeiten, der u. a. auch eine Definition der hochwertigen Verwertung umfassen soll. Der entsprechende Entwurf wird voraussichtlich noch im September 1997 vorgelegt werden.

6. Wann wird die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 2 KrWG/AbfG wahrnehmen, in der Anforderungen an den Einsatz von Abfällen im Bergversatz festgelegt werden?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht das geeignete und angemessene Mittel, um die angesprochene Angelegenheit zu lösen. Es ist das Ziel, im Sinne des Beschlusses der Bundesregierung vom 11. Dezember 1984 (sogenannte blaue Prüffragen), das Recht zu vereinfachen und Überreglementierungen zu vermeiden. Der von den Ländern bereits eingeschlagene Weg, Vollzugshilfen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entwickeln, erscheint erfolgversprechend. Diese Vollzugshilfen betreffen insbesondere auch die Schadlosigkeit und Hochwertigkeit der Verwertung sowie die Abgrenzung der Beseitigung zur Verwertung. Das Bundesumweltministerium ist intensiv an den Arbeiten beteiligt.

Der Bundesregierung sind nur einige wenige Fälle bekannt, in denen bei der Verwertung bergbaufremder Abfälle durch Versatz unter Tage die Frage konkurrierender Verwertungsverfahren von wesentlicher Bedeutung gewesen ist. Die in derartigen Fällen ggf. notwendigen Entscheidungen können nach der verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzverteilung allein die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Länderbehörden treffen. Hierbei kann das in der Antwort zu Frage 5 genannte „Auslegungspapier“ wichtige Entscheidungshilfe sein.

Das Ergebnis der Arbeiten zu den Vollzugshilfen, die die Länder unter Beteiligung des Bundesumweltministeriums derzeit intensiv vorantreiben, sollte abgewartet und ihre Eignung für den Vollzug kritisch beobachtet werden. Erst dann kann aufbauend auf diesen Ergebnissen sowie den Erfahrungen mit dem Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entschieden werden, ob eine Verordnung nach § 7 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich sein wird.